

BVGer D-3455/2022 vom 6. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3455_2022_d20220506

FR: TAF D-3455/2022 du 6 mai 2022

IT: TAF D-3455/2022 del 6 maggio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5203/2021 vom 6. Mai 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2022 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die

sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

D-3455/2022 Seite 6

E. 2.3

Liegt – wie hier – ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor, sind Tatsachen, die von einer Partei im ordentlichen Verfahren verschwiegen worden sind, im Rahmen eines Revisionsverfahrens nach Art. 45 VGG in Verbindung mit Art. 121 ff. BGG geltend zu machen (vgl. Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2041/2021 vom 25. Oktober 2022 E. 1.3).

E. 3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV beinhaltet keinen Anspruch auf mündliche Anhörung. Das Gesetzesrecht kann indes einen solchen Anspruch vorsehen (BGE 134 I 140 E. 5.3), so hat der Gesetzgeber für das erste Asylverfahren eine mündliche Anhörung vorgeschrieben (Art. 29 AsylG). Für die ausserordentlichen Nachfolgeverfahren (vgl. Art. 111b und Art. 111c AsylG) ist hingegen keine mündliche Anhörung vorgesehen; dies muss insbesondere für Revisionsverfahren gelten. Der Gesuchsteller hat seine Vorbringen im Gesuch vom 11. August 2022 ausführlich darlegen und Beweismittel einreichen können. Er führt dementsprechend selbst aus, der Sachverhalt sei im Rahmen dieses Revisionsverfahrens liquid dargelegt worden (vgl. Revisionsgesuch S. 8). Der Antrag auf eine erneute Anhörung ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Der Gesuchsteller ruft Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG als Revisionsgrund an.

E. 4.2

Gemäss koordinierter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Einklang mit den herrschenden Lehrmeinungen vermögen Tatsachen, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, grundsätzlich nicht zur Revision eines Entscheides führen. Die Subsidiarität der Revision stellt dabei eine Prozessvoraussetzung dar, was zur Folge hat, dass auf ein Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, wenn der angerufene Revisionsgrund bereits im früheren Verfahren hätte vorgebracht werden können. Das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision steht ausserdem nicht zur Verfügung, wenn Gesuchstellende ihre Rechte anderweitig hätten wahrnehmen können respektive um Unterlassungen in der Beweisführung gutzumachen (vgl. hierzu: BVGE 2021 VI/4 E. 7 f.).

E. 4.3

Bereits im ordentlichen Verfahren bekannte und erst nachträglich geltend gemachte Tatsachen beziehungsweise eingereichte Beweismittel

D-3455/2022 Seite 7 können ausnahmsweise zur Revision eines Urteils führen, wenn es der gesuchstellenden Person während des ordentlichen Verfahrens subjektiv unmöglich war, sich auf die Tatsachen und Beweismittel zu berufen (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.47). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Opfer von Folter oder Vergewaltigung infolge von Schuld- und Schamgefühlen sowie entwickelter Selbstschutz-Mechanismen subjektiv nicht in der Lage gewesen ist, bereits im ordentlichen Verfahren über seine Erlebnisse zu berichten (vgl.

dazu BVGE 2013/22 E. 5.5; 2009/51 E. 4.2.3; 2007/31 E. 5.1). Auf ein Revisionsgesuch darf unter solchen Umständen – mithin bei entschuldbarer Verspätung – nicht allein mit der Begründung nicht eingetreten werden, das entsprechende Vorbringen hätte im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 4b).

E. 5.1

Der Gesuchsteller hat im ordentlichen Asylverfahren (vgl. Sachverhalt Bst. A hievor) zwar vorgebracht, in Malaysia Kontakt zu einer (namentlich nicht genannten) exponierten Persönlichkeit der LTTE gehabt zu haben, eine enge Zusammenarbeit mit hochrangigen LTTE-Mitgliedern hat er jedoch ebenso wenig erwähnt wie eine Kontaktaufnahme durch B._____ im (...).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt keine entschuldbaren Gründe für das Verschweigen dieser Revisionsgründe im ordentlichen Asylverfahren.

E. 5.2.1

Die Erklärung des Gesuchstellers, er habe die Tatsachen aus Angst verschwiegen, stellt – auch vor dem Hintergrund, dass die Schweizer Asylbehörden solche Informationen vertraulich behandeln – keinen nachvollziehbaren, entschuldbaren Grund dar. Daran vermag auch sein Hinweis auf psychische Probleme, mithin seine posttraumatische Belastungsstörung, nichts zu ändern. Aus den Medizinalakten vom (...) bis (...) (und auch aus dem neu eingereichten Arztbericht vom [...] [vgl. insbesondere Ziff. 1.3]) ist nicht ersichtlich, dass ein Krankheitsbild vorliegen würde, welches die Fähigkeit des Gesuchstellers, von seinen Asylgründen zu erzählen, beeinträchtigen würde. Aus den medizinischen Akten kann auch nicht geschlossen werden, dass es ihm subjektiv verunmöglicht gewesen wäre, die neu vorgebrachten Tatsachen bereits im ordentlichen Verfahren geltend zu machen und das damals schon bestehende und ihm zugängliche Beweis-

D-3455/2022 Seite 8 mittel (Viber-Verlauf der Kontaktnahme durch B._____ im [...]) einzubringen. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesuchsteller im ordentlichen Asylverfahren zwar seinen Kontakt zu einer im Jahr (...) verhafteten Persönlichkeit der LTTE und seine Furcht, die sri-lankischen Behörden könnten über diese an ihn gelangen, bereits im ordentlichen Asylverfahren erwähnt hat, nicht aber die angebliche Kontaktaufnahme durch B._____ im (...) und weitere enge Kontakte zu hochrangigen LTTE-Mitgliedern. Dies wird auch im Revisionsgesuch nicht weiter erklärt.

E. 5.2.2

Zudem wurde der Gesuchsteller sowohl in der Vorladung zur ersten einlässlichen Anhörung vom 30. Dezember 2020 (vgl. act. SEM 1081196-28/2) als auch in den beiden Anhörungen (vgl. Anhörung vom 13. Januar 2021 [act. SEM 1081196-29/18] S. 2; Ergänzende Anhörung vom 21. Juni 2021 [act. SEM 1081196-50/26] S. 2) auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht explizit hingewiesen. Hinzukommt, dass der Gesuchsteller sowohl im erstinstanzlichen Asylverfahren als auch im ordentlichen Beschwerdeverfahren rechtlich vertreten war. Folglich ist davon auszugehen, dass ihm spätestens im Rechtsmittelverfahren bewusst gewesen sein musste, dass er aufgrund seiner Mitwirkungspflicht sämtliche möglichen Asylgründe offenlegen und sich um die Beibringung entsprechender Be-

weismittel zur Untermauerung dieser Asylgründe hätte bemühen müssen. Seine Begründung, ihm sei erst nach Erhalt des ordentlichen Beschwerde-entscheid vom 6. Mai 2022 bewusst geworden, dass er seine Vorflucht-geschichte gesamthaft offenlegen müsse, stellt folglich ebenfalls keinen entschuldbaren Grund dar.

E. 5.3

Die neu vorgebrachten Tatsachenbehauptungen und das zur Unter-mauerung eingereichte Beweismittel sind somit aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet vorgebracht im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 6.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dessen unge-achtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund die-ser Vorbringen offensichtlich wird, dass einem Gesuchsteller Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht. Dabei genügt es praxismässig nicht, eine solche Konstellation lediglich zu behaupten, sondern der Gesuchsteller muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. zit. Koordinationsurteil

D-3455/2022 Seite 9 E-4607/2019, E. 9.1 mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9).

E. 6.2

Am Vorbringen des Gesuchstellers, er sei von B. _____ – dessen Be- kanntschaft er bereits bei der Anhörung zu seinen Asylgründen vom 13. Ja- nuar 2021 erwähnt habe (vgl. Revisionsgesuch S. 10) – am (...) angerufen und über Verantwortliche der LTTE Schweiz ausgefragt worden, bestehen für das Gericht gravierende Zweifel betreffend Inhalt und Bedeutung des Viber-Anrufs vom (...) sowie Person des Anrufers. Vorab vermag der Ge- suchsteller nicht glaubhaft zu machen, dass es sich bei dem im ordentli- chen Asylverfahren am Rande erwähnten LTTE-Mitglied (vgl. Anhörung vom 13. Januar 2021 [act. SEM 1081196-29/18] D142) um B. _____ han- delte. Einerseits hat er B. _____ damals nicht namentlich genannt und andererseits weichen die Angaben zu B. _____ im Revisionsgesuch (vgl. Revisionsgesuch S.11: Verhaftung von B. _____ im Jahr [...]) von jenen im Asylverfahren (vgl. Anhörung vom 13. Januar 2021 [act. SEM 1081196- 29/18] D142: Verhaftung im Jahr [...]) ab. Zudem ist nicht plausibel, wes- halb der Gesuchsteller die Kontaktaufnahme von B. _____ (und ebenso die angebliche Zusammenarbeit mit weiteren hochrangigen LTTE-Mitglie- dern in Malaysia, welche im Übrigen nicht substantiiert dargelegt wird) im ordentlichen Asylverfahren nicht erwähnt haben sollte. Dies gilt umso mehr, als die Anhörungen des Gesuchstellers am 13. Januar 2021 und 21. Juni 2021 und damit nach der angeblichen Kontaktaufnahme im (...) durch B. _____ stattfanden und ihm angeblich bereits seit dem Jahr (...) als er von der Verhaftung von B. _____ erfahren habe, dessen Wichtigkeit «in den Rängen der LTTE» bekannt gewesen ist (vgl. Revisionsgesuch S. 10) und ihm auch die Bedeutung des vorgebrachten Anrufs im (...) umgehend klar war (vgl. Revisionsgesuch S. 11: «Der Anruf von B. _____ im [...] kann somit nur eines bedeuten und zwar, dass B. _____ die Seite ge- wechselt hat und nun für die sri lankischen Behörden gegen die LTTE Ak- tivisten ermittelt, um seiner Haftstrafe zu entkommen»).

E. 6.3

Der zum Beweis des Viber-Anrufs eingereichte Screenshot ist nicht fälschungssicher. Es lässt sich nicht feststellen, ob die Nachricht und die Anrufe von B. _____ stammen. Der Beweiswert des Viber-Verlaufs ist folglich gering. Und selbst wenn davon ausgegangen würde, dass es sich bei der anrufenden Person um B. _____ handelt, zeigt der Viber-Verlauf schlussendlich nicht auf, dass dieser den Gesuchsteller im Auftrag der sri-lankischen Behörden hätte ausspionieren wollen und der Gesuchsteller in der Folge in den Daten der sri-lankischen Behörden verzeichnet sei.

D-3455/2022 Seite 10

E. 6.4

Es ist nach wie vor nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsteller mit seinen angeblichen Aktivitäten in Malaysia die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen hat. Insgesamt ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, schlüssig nachzuweisen, dass ihm in seinem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen. Folglich bestehen keine völkerrechtlichen Wegweisungshindernisse. Daran vermag auch der Bericht des Beschwerdeführers zum verschwiegenen Sachverhalt – als Bestandteil des Parteivortrags – und die von der Rechtsvertretung selbst verfassten Länderberichte zu Sri Lanka nichts zu ändern. Die Länderberichte weisen keinen konkreten Bezug zum Gesuchsteller auf. Er vermag daraus keine persönliche Verfolgungslage abzuleiten. Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass die neu vorgetragene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage seit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise in Sri Lanka im Frühjahr 2022 die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft und kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis darstellt sowie vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung zu Sri Lanka ändert (vgl. Urteil des BVGer E-2603/2020 vom 15. September 2022 E. 12.3.2).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan hat. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-5203/2021 vom 6. Mai 2022 ist nicht einzutreten.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 12. August 2022 angeordnete Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

D-3455/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.